

U1.02.03 Kehrricht- und Schuttablagerungen, Deponien

1425-2018

Altlastensituation in Dietikon

Beantwortung Interpellation

Peter Metzinger (FDP), Mitglied des Gemeinderates, und 2 Mitunterzeichnende haben am 6. September 2018 folgende Interpellation eingereicht:

"Aufgrund der Nachrichten zur Altlastensanierung auf dem ehemaligen MADAG-Areal machen sich der Quartierverein Limmatfeld und Bewohner des Limmatfelds Sorgen über den Untergrund des Limmatfeld-Quartiers. Vom Rapidplatz und dem Busdepot bei der EKZ ist eine Altlasten-Thematik bekannt. Als FDP-Fraktion fragen wir uns, wie es in anderen Gebieten Dietikons mit Altlasten aussieht.

Ich bitte den Stadtrat deshalb höflichst um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Sind die im kantonalen Kataster erfassten Altlasten in Dietikon vollständig erfasst oder gibt es weitere bekannte Gebiete?*
- 2. Bei welchen Altlasten gibt es Überbauungen, ohne dass vorher saniert wurde? Oder anders: wo könnte es Sanierungsbedarf mit entsprechenden Folgekosten geben?*
- 3. Wer muss bei welchen Altlasten den Schaden beheben?*
- 4. Wer muss bei welchen Altlasten-Sanierungen die Kosten übernehmen? (Gemäss Art. 32d Abs. 1 USG wäre dies der Verursacher. Jedoch ist dieser nicht klar definiert.)"*

Mitunterzeichnende:

Olivier Barthe Michael Segrada

Die Interpellation von Peter Metzinger (FDP) wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1

Das Umweltschutzgesetz verpflichtet die Kantone einen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen und zu führen. Alle möglicherweise belasteten Standorte im Kanton Zürich wurden seit den 1990er Jahren in einem standardisierten Verfahren in den drei Kategorien "Ablagerungsstandorte", "Betriebsstandorte" und "Unfallstandorte" erfasst. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Baudirektion Kanton Zürich schloss die Arbeiten am Aufbau des KbS im Jahr 2011 ab. Der KbS bildet die Grundlage für die heutige Altlastenbearbeitung im Kanton Zürich. Er ist öffentlich zugänglich und kann im Internet eingesehen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Altlasten in Dietikon im Zuge des systematischen Aufbaus des KbS vollständig erfasst wurden. Dem Stadtrat und dem AWEL sind keine weiteren Gebiete mit einem möglichen Verdacht auf Altlasten bekannt.

Zu Frage 2

Drei Standorte in Dietikon sind aktuell im KbS mit der Kategorie "sanierungsbedürftig" erfasst:

Die ehemalige Deponie Müsli (Standort-Nr. 0243/D.0019) befindet sich im Eigentum der Stadt Dietikon und muss mit der Sanierungs-/Sicherungsvariante "Monitored Natural Attenuation" (MNA) min-

Sitzung vom 5. November 2018

destens bis ins Jahr 2036 überwacht werden. Aktuell wird ein Grundwasserüberwachungsprogramm mit einem jährlichen Rhythmus durchgeführt. Zwischenberichte müssen dem AWEL alle fünf Jahre eingereicht werden.

Für das ehemalige MADAG-Areal (Nr. 0243/I.1010-001) werden aktuell ein Sanierungsprojekt und ein Kostenverteilungsschlüssel ausgearbeitet. Die Sanierung wird voraussichtlich ab 2019 erfolgen. Die Stadt Dietikon ist mit den Parzellen Kat.-Nr. 8499 (Garten Ortsmuseum) und Kat.-Nr. 8486 (Strassenparzelle Poststrasse) sowie Kat.-Nr. 7368 (Strassenparzelle Widmenhalde) teilweise von der Altlast betroffen.

Ausserdem besteht Sanierungsbedarf für das ehemalige Entfettungsbad der Reppischwerke (Standort-Nr. 0243/I.0567). Die Sanierung wird vom privaten Eigentümer ausgeführt und finanziert.

Weiterer Sanierungsbedarf mit entsprechenden Kosten kann zukünftig bei belasteten, untersuchungsbedürftigen Standorten entstehen. Die folgenden Standorte in Dietikon, welche sich ganz oder teilweise im Eigentum der Stadt Dietikon befinden, sind aktuell in die Kategorie untersuchungsbedürftig eingeteilt. Standorte, welche sich in der Hand privater Eigentümer und Eigentümerinnen befinden, sind in der folgenden Tabelle nicht aufgeführt. Diese Angaben können im GIS-Browser des Kantons unter <http://maps.zh.ch/?topic=AwelKBSZH> von jedermann eingesehen werden. Für die unten aufgeführten untersuchungsbedürftigen Standorte können aktuell noch keine Angaben zu möglichen Folgekosten gemacht werden, da die Abschlussberichte zu den Altlastvoruntersuchungen erst im Laufe des Jahres 2019 vorliegen werden.

Standortnummer KbS	Kat.-Nr. (nur Parzellen im Eigentum der Stadt Dietikon)	Bezeichnung resp. Adresse	Stand der Untersuchungen
D.0058	11404, 11407 und 11408	Deponie Schoppen / Chrebslerweg	Altlastvoruntersuchung zurzeit in Bearbeitung, Abschlussbericht liegt voraussichtlich 2019 vor.
I.1024	6972	Buchsackerstrasse 21	Gemäss Verfügung AWEL vom 30. November 2017 aus dem KbS entlassen. Die Untersuchungskosten wurden der Stadt Dietikon durch den Kanton erstattet.
I.N009	8942	Moosmattstrasse 28	Beginn Altlastvoruntersuchung November 2018, Abschlussbericht liegt voraussichtlich 2019 vor.
I.N015	9800	Hagackerstrasse 3	Altlastvoruntersuchung wird durch den Baurechtsnehmer durchgeführt. Abschlussbericht liegt voraussichtlich Ende 2018 / Anfang 2019 vor.
D = ehemaliger Deponie (Ablagerungs)-Standort / I = ehemaliger Industriestandort (Betriebsstandort)			

Zu Frage 3

Für alle drei Kategorien von Standorten (Ablagerungsstandorte [ehemalige und bestehende], Betriebsstandorte und Unfallstandorte) ist gemäss Art. 32d Umweltschutzgesetz der Verursacher verpflichtet, die Kosten für notwendige altlastenrechtliche Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung des belasteten Standortes zu tragen. Die Frage, ob jemand altlastenrechtliche Massnahmen zur Abwehr einer drohenden Gefahr treffen bzw. vorfinanzieren muss (Realleistungspflicht) unterscheidet sich grundlegend von der Frage, wer die Kosten für diese Massnahmen am Schluss zu tragen hat (Kostentragungspflicht).

Sitzung vom 5. November 2018

In der Regel sind gemäss Art. 20 der Altlasten-Verordnung (AltV) die Standortinhaber (Grundstück-eigentümer, Baurechtsnehmer, Mieter, Pächter usw.) verpflichtet, die erforderlichen altlastenrechtli-chen Massnahmen durchführen zu lassen. Die sogenannten Realleistungspflichtigen müssen die anfallenden Kosten vorfinanzieren.

Das AWEL kann an Stelle der Standortinhaber auch Dritte verpflichten, die Massnahmen durchfüh-rön zu lassen, wenn sie die Belastung des Standortes durch ihr Verhalten verursacht haben (Verhal-tenverursacher). Das AWEL kann die Massnahmen auch selber durchführen lassen, wenn unmit-telbare Einwirkungen drohen, der Pflichtige nicht in der Lage ist, die Massnahmen durchführen zu lassen oder er trotz Mahnung und Fristansetzung untätig bleibt.

Das im Umweltschutzgesetz verankerte Verursacherprinzip ist die gesetzliche Grundlage, um die Kosten später in einem Kostenverteilungsverfahren auf die verschiedenen Verursacher zu verteilen.

Zu Frage 4

Als Verursacher eines Schadens gelten:

- a. der Verhaltensstörer bzw. Verhaltensverursacher, der durch sein Tun oder Unterlassen die Be-lastung am Standort verursacht hat.
- b. der Zustandsstörer, der die rechtliche oder tatsächliche Gewalt über den belasteten Standort hat.

Die Verhaltensverursacher haften für die Kosten für altlastenrechtliche Massnahmen unabhängig davon, ob sie gegen eine Rechtsnorm verstossen oder die Belastung verschuldet haben. Auch ist es nicht von Bedeutung, ob ihnen die Gefahr bewusst war oder hätte sein können und eine behördliche Bewilligung zu ihrem Verhalten vorlag oder nicht. Im Altlastenrecht gibt es keine Verjährung. Die Verhaltenshaftung wird allein durch das gefahrenträchtige bzw. störende Verhalten als solches be-gründet.

Ein weiterer Verursacher ist der sogenannte Zustandsstörer (Grundeigentümer bzw. Standortinha-ber), welcher die rechtliche oder tatsächliche Gewalt über den belasteten Standort hat. Die Zu-standsstörer tragen keine Kosten, wenn sie bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belas-tung keine Kenntnis haben konnten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs des Grundeigentums der Käufer keine Kenntnis oder Hinweise über die vorhandene Belas-tung hatte.

In erster Linie müssen die Verhaltensverursacher die notwendigen altlastenrechtlichen Massnahmen bezahlen. Die Zustandsstörer müssen einen wesentlich geringeren Kostenanteil übernehmen. Nach gängiger Praxis werden die aufgelaufenen Kosten in der Regel zu 80 % den Verhaltensverursachern und zu 20 % den Zustandsstörern auferlegt.

Falls mehrere Verursacher beteiligt sind, besteht ein Anrecht auf eine öffentlich-rechtliche Kostenver-teilung durch das AWEL. Gibt es nur einen Verursacher, trägt er die gesamten Kosten für die altlas-tenrechtlichen Massnahmen.

Der Kanton Zürich trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht mehr existieren und keine Rechtsnachfolger haben oder nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind (sog. Aus-fallkosten).

Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation von Peter Metzinger (FDP) und 2 Mitunterzeichnenden betreffend "Altlastensitua-tion Dietikon" wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Sitzung vom 5. November 2018

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Leiter Stadtplanungsamt;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

versandt am: - 9. Nov. 2018
kn